

Rechts- und Strafordnung des HTTV

Präambel

Die Rechts- und Strafordnung ist Bestandteil der Satzung des HTTV. Sie kann nur durch den Verbandstag beschlossen sowie geändert werden und erfordert eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Durch diese Ordnung werden die die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten geregelt.

Alle Mitgliedsvereine, Mitarbeiter des Verbandes und Verbandsangehörigen haben das Recht und die Pflicht, für Ordnung, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiter des HTTV in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Erster Abschnitt Rechtsordnung

Erster Unterabschnitt Allgemeines

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) Sämtliche im HTTV bestehenden Rechtsorgane einschließlich der Spielleiter, wenn sie als Rechtsorgane tätig werden, sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie sind ausschließlich allen vom DTTB, dem HTTV und dem LSB Hessen erlassenen Satzungen, Ordnungen und Regeln unterworfen. Diese sind Grundlagen der Rechtsprechung.

(2) Bei Auftreten von Widersprüchen haben rechtsgültige Bestimmungen und Anordnungen des DTTB vor denen des HTTV den Vorrang.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten des HTTV werden von den Rechtsorganen des Verbandes unabhängig und in eigener Zuständigkeit, darüber hinaus vom Rechtsorgan des DTTB, entschieden. Streitigkeiten innerhalb eines Mitgliedsvereins sind keine Rechtsstreitigkeiten des HTTV, sofern nicht gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des HTTV verstoßen wird.

(2) Der Gerichtsbarkeit und Disziplinargewalt des HTTV unterliegen

- a) die Mitgliedsvereine des HTTV und deren einzelne Sportler;
- b) die Kreise und Bezirke;
- c) die Organmitglieder des HTTV, der Kreise und Bezirke;

d) alle Einzelpersonen und Personen, die Lizenzinhaber und Funktionsträger im HTTV sind.

§ 3 Organisation der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist eigenen Gerichten anvertraut. Deren Mitglieder sind unabhängig, sie unterliegen nur den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports.

§ 4 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Für alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb des HTTV, ist der Weg zu staatlichen Gerichten zunächst ausgeschlossen. Erst nach Ausschöpfung sämtlicher verbandsinterner Rechtsmittel können diese Rechtsstreitigkeiten vor einem ordentlichen Gericht rechtshängig gemacht werden.

§ 5 Ausschluss von Interessenkollision

(1) Mitglieder von Gremien des HTTV können nur dann auch einem Organ der Rechtsprechung angehören, wenn die Gefahr ausgeschlossen ist, dass sich die Interessen beider Tätigkeiten überschneiden könnten.

(2) Ob aufgrund der Wahl eines Verbandsangehörigen in ein Rechtsprechungsorgan eine Interessenkollision vorliegt, entscheidet im Streitfall das Verbandssportgericht durch Urteil. Ist dies für ein Mitglied des Verbandssportgerichts zu entscheiden, ist dieses Mitglied von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.

(3) Bis zur Entscheidung nach Absatz 2 ruht das Amt als Teil des Rechtsprechungsorgans. Bestätigt das Verbandssportgericht das Vorliegen einer Interessenkollision, scheidet das Mitglied mit Verkünden des Beschlusses aus seinem Amt aus. Die bis dahin unter seiner Mitwirkung getroffenen Entscheidungen verlieren dadurch nicht ihre Gültigkeit.

§ 6 Folgen des Austritts eines Mitglieds oder eines Verbandsangehörigen für den Strafvollzug und laufende Verfahren

Mitglieder oder Verbandsangehörige, die sich durch Austritt dem Strafvollzug entziehen, müssen sich bei Wiedereintritt dem Strafvollzug unterwerfen. Ein anhängiges Verfahren ist durchzuführen, auch wenn sich der Beschuldigte durch Austritt dem Verfahren entzieht.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) Der HTTV, seine Untergliederungen und Mitglieder haften – mit Ausnahme von Vorsatz – grundsätzlich nicht für Schäden, die Mitgliedsvereinen des HTTV und deren einzelnen

Sportlern durch Entscheidungen oder Unterlassungen der Rechtsprechungsorgane oder Verwaltungsgremien entstehen. Ersetzt werden nur Fahrtkosten in Anwendung der Reisekostenordnung, soweit der Schaden nicht selbst zu vertreten ist.

§ 8 Berechnung von Fristen

Soweit in der Satzung oder in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, beginnen die festgelegte Fristen mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt, das für den Fristbeginn entscheidend ist, und enden mit dem Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Frist. Fällt dieser letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen in Hessen anerkannten Feiertag, so tritt an seine Stelle der darauffolgende Werktag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fristen oder Termine (§§ 186-193 BGB).

Zweiter Unterabschnitt Rechtsorgane

§ 9 Rechtsorgane

(1) Die Schiedsgerichtsbarkeit im HTTV wird ausgeübt durch:

- a) die Spielleiter in ihrer Funktion als Rechtsorgan auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene;
- b) das Verbandssportgericht;
- c) die Einspruchskammer;
- d) die Revisionskammer.

§ 10 Zuständigkeit der Rechtsorgane

(1) Spielleiter

- a) Bei Protesten ist der Spielleiter Rechtsorgan.
- b) Darüber hinaus bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen, die innerhalb des Punktspielbetriebs oder der Pokalmeisterschaften begangen werden und mit Geldstrafe aus dem Katalog der Tabelle zu den Geldstrafen in § 90 Rechts- und Strafordnung werden.

(2) Verbandssportgericht

- a) Bei allen Strafen, die nicht mit Geldstrafe aus dem Katalog der Tabelle zu den Geldstrafen in § 90 Rechts- und Strafordnung geahndet werden. Die Spielleiter sind zur Anzeige aller Verstöße verpflichtet, die nicht unter den Katalog der Tabelle zu den Geldstrafen in § 90 Rechts- und Strafordnung fallen;

b) Bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen in allen anderen Fällen sowie bei Verstößen außerhalb des Verbandsgebietes (Auswahlmannschaften u. ä.);

c) Bei Verstößen von Verwaltungsorganen/Verbandsorganen oder deren Mitgliedern.

(3) Einspruchskammer

a) Gegen Anordnungen, Geldstrafen und Strafen aller Spielleiter,

b) gegen Anordnungen, Geldstrafen und Strafen der Verwaltungsorgane/Verbandsorgane,

c) gegen Entscheidungen des Verbandssportgerichtes,

d) gegen Entscheidungen über die Spielberechtigung,

(4) Revisionskammer

a) als Revisionsinstanz für Einspruchsurteile der Einspruchskammer,

b) als Einspruchsinstanz bei Wiederaufnahmeverfahren,

c) als letzte Instanz im HTTV für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Sport ergeben.

§ 11 Besetzung der Rechtsorgane

(1) Verbandssportgericht

Das Verbandssportgericht (VSpG) ist besetzt mit dem Vorsitzenden und mit mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wählt für jedes Verfahren zwei Beisitzer aus.

(2) Einspruchskammer

Die Einspruchskammer (EK) ist besetzt mit dem Vorsitzenden und mit mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wählt für jedes Verfahren zwei Beisitzer aus.

(3) Revisionskammer

Die Revisionskammer (RK) ist besetzt mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 12 Besorgnis der Befangenheit von Mitgliedern der Rechtsorgane

(1) Ablehnung

Rechtsorgane und ihre Mitglieder können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der für einen unbeteiligten Dritten geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Ablehnungsberechtigte

a) Das Antragsrecht auf Ablehnung steht jedem Verfahrensbeteiligten zu. Gleichfalls hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes ein Antragsrecht auf Ablehnung für die auf allen Ebenen tätigen Spielleiter.

b) Den Mitgliedern der Rechtsorgane sowie den Spielleitern steht zudem das Recht der Selbstablehnung zu.

§ 13 Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

(1) Der Ablehnungsantrag ist in Textform oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen einzureichen bei:

a) dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, wenn es sich gegen einen Spielleiter richtet;

b) dem Vorsitzenden eines Rechtsorgans, wenn es sich zwar gegen ein Mitglied und nicht den Vorsitzenden dieses Rechtsorgans selbst richtet;

c) dem Vorsitzenden des nächsthöheren Rechtsorgans, wenn es sich gegen den Vorsitzenden eines Rechtsorgans richtet;

(2) Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen, es sei denn, ein Ablehnungsgrund wird dem Beteiligten erst später bekannt.

(3) Nach Eintritt in die Urteilsberatung ist ein Ablehnungsantrag nicht mehr zulässig und zu verwerfen.

(4) Der Abzulehnende ist anzuhören und hat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsantrags. Nach Fristablauf ist die Stellungnahme des abzulehnenden unzulässig und nicht zu berücksichtigen.

(5) Der Ablehnungsantrag wird als unzulässig verworfen, wenn:

a) es verspätet ist (§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 Rechts- und Strafordnung);

b) der Ablehnungsantrag unbegründet ist;

(6) Den Mitgliedern der Rechtsorgane sowie den Spielleitern steht zudem das Recht der Selbstablehnung zu.

(7) Über die Verwerfung des Ablehnungsgesuchs einschließlich der Verwerfung nach § 13 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 Rechts- und Strafordnung entscheidet der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ablehnungsantrags, bei dem das Ablehnungsantrag gemäß § 13 Abs. 1 Rechts- und Strafordnung einzureichen ist.

(8) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und unanfechtbar.

(9) Im Falle der Befangenheit eines Rechtsorgans bestimmt der Vorsitzende bei dem der Ablehnungsantrag gemäß § 13 Abs. 1 Rechts- und Strafordnung eingereicht wurde und der über die Befangenheit entschieden hat, das Ersatzmitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung.

Zweiter Abschnitt Verfahrensordnung

Erster Unterabschnitt Zuständigkeitsregelungen

§ 14 Rechtswegeröffnung und Rechtsmittel

(1) Zur Beschreitung des Rechtsweges sind alle Mitglieder, zur Einlegung eines Rechtsmittels alle Mitglieder (Vereine sowie Abteilungen) und Verbandsangehörigen berechtigt, die durch ein Ereignis oder eine Entscheidung gem. § 15-17 Rechts- und Strafordnung beschwert sind.

(2) Der Rechtsweg des HTTV wird durch Protest, Anzeige oder Antrag beim jeweiligen Rechtsorgan eröffnet.

(3) Einspruch und Revision sind die zulässigen Rechtsmittel.

(4) Eine Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung der Rechts- und/oder Strafordnung des HTTV beruht. Neues Tatsachenmaterial darf von den Parteien nicht mehr vorgetragen werden.

§ 15 Rechtswegeröffnung und Rechtsmittel bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Punktspielbetrieb oder den Pokalmeisterschaften

Für Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Punktspielbetrieb oder den Pokalmeisterschaften resultieren

- a) Als Eingangsinstanz der Protest beim Spieleiter, Anzeige oder Antrag auf ein Verfahren bei dem Verbandssportgericht;
- b) als Einspruchsinstanz der Einspruch bei der Einspruchskammer;
- c) als Revisionsinstanz die Revision und Wiederaufnahme bei der Revisionskammer

§ 16 Rechtswegeröffnung und Rechtsmittel in allen anderen Rechtsstreitigkeiten

In allen anderen Rechtsstreitigkeiten ist

- a.) der Rechtsweg durch Anzeige oder Antrag auf ein Verfahren bei dem Verbandssportgericht eröffnet;
- b) der Einspruch bei der Einspruchskammer einzulegen;
- c.) für die Revision und Wiederaufnahme die Revisionskammer zuständig.

§ 17 Proteste

(1) Ein Protest ist gemäß 19.1 WO A auf dem Spielberichtsformular – ggf. auf der Rückseite – einzulegen. Bei der Spielberichtserfassung in click-TT ist im Bemerkungsfeld ausschließlich der Hinweis, dass Protest eingelegt wurde, anzubringen (Nichtbeachtung wird bestraft).

Proteste sollen vom Mannschaftsführer auf dem Spielbogen protokolliert und unterschrieben werden. Dadurch wird jedoch der Rechtsweg ausdrücklich nicht eröffnet.

Voraussetzung der Rechtswegeröffnung ist, dass die formalen Voraussetzungen gemäß der §§ 24,25 Rechts- und Strafordnung erfüllt sind.

§ 18 Anzeigen durch Verbandsmitglieder, die Verbandsmitarbeiter sowie die Verbandsangehörigen

(1) Die Verbandsmitglieder, die Verbandsmitarbeiter sowie die Verbandsangehörigen des HTTV haben das Recht, sämtliche zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Verstöße dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes entscheidet bei Anzeigen nach § 18 Abs. 1 Rechts- und Strafordnung, ob

- a) ein Verfahren eröffnet wird;

- b) die Anzeige durch einen Antrag zu ersetzen ist, wenn der Anzeigende vom Ausgang des Verfahrens begünstigt werden könnte oder der Anzeigende offensichtlich die Verfahrensgebühr umgehen will;
- c) ein Verfahren nicht eröffnet wird, wenn die Gerichtsbarkeit des HTTV nicht gegeben ist;
- d) keine Strafbestimmung verletzt ist;
- e) ein Bagatelldelikt vorliegt.

(3) Bei Verfahren, die auf Grund einer Anzeige eingeleitet werden, wird der Anzeigende nicht Verfahrensbeteiligter.

Zweiter Unterabschnitt

Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen

§ 19 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind die Mitglieder und Verbandsangehörigen, die einen Rechtsweg beschreiten oder Rechtsmittel einlegen oder die vom Ausgang des Rechtsverfahrens beispielsweise als Beschuldigte und Verletzte unmittelbar betroffen sein können.

(2) Der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans kann sonstige Dritte an einem Verfahren beteiligen.

(3) Mitgliedsvereine, die im Falle einer Verurteilung nach §§ 80ff. Rechts- und Strafordnung für Verfahrenskosten und nach §§ 90, 96 Rechts- und Strafordnung für Geldstrafen haften, sind immer Verfahrensbeteiligte.

§ 20 Vertretung und Zustellungsbevollmächtigung

(1) Mitgliedsvereine werden vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten und haben ihre Vertretungsbefugnis innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung durch das jeweilige Rechtsorgan durch Übersendung des Auszugs im Vereinsregister zu belegen.

(2) Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände können Mitgliedsvereine und Verbandsangehörige vertreten. Auf Anforderung des jeweils zuständigen Rechtsorgans ist die Bevollmächtigung innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Anforderung nachzuweisen. Kosten einer solchen Vertretung hat – ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens – der Vertretene zu tragen.

§ 21 Pflicht zur Bearbeitung

Alle Rechtsorgane sind verpflichtet, die aufgeführten Rechtswege und Rechtsmittel zu bearbeiten.

§ 22 Grundsatz der kurzfristigen Bearbeitung

Ein Verfahren sollte in kürzester Frist, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang beim Rechtsorgan durch Einstellung, Beschluss oder Urteil abgeschlossen werden.

§ 23 Zulässigkeit der Rechtswegeröffnung und des Rechtsmittels

Protest, Anzeige oder Antrag sowie das jeweilige Rechtsmittel gegen Entscheidungen muss Form und fristgerecht eingelegt werden-

§ 24 Formale Voraussetzung der Zulässigkeit

(1) Diese setzt voraus, dass

- a) der Protest, die Anzeige oder der Antrag muss schriftlich beim zuständigen Rechtsorgan eingeht;
- b) die Einlegung des Rechtsmittels schriftlich beim zuständigen Rechtsorgan unter Beifügung der Entscheidung der Vorinstanz beim zuständigen Rechtsorgan vorliegt.

(2) Außerdem muss

- a) die Zusendung per Einschreiben Einwurf an ein Mitglied des zuständigen Rechtsorgans erfolgen;
- b) eine Begründung beigefügt werden;
- c) der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren und Geldstrafen vorgelegt werden.

§ 25 Zulässigkeitsfristen

(1) Proteste sollen vom Mannschaftsführer auf dem Spielbogen protokolliert und unterschrieben werden. Dadurch wird jedoch der Rechtsweg ausdrücklich nicht eröffnet. Voraussetzung der Rechtswegeröffnung ist, dass vom Mitglied nochmals per Einschreiben Einwurf innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel der Protest eingelegt wird.

(2) Anzeigen oder Anträge wegen Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Punktspielbetrieb oder den Pokalmeisterschaften resultieren sowie alle anderen Rechtsstreitigkeiten sind innerhalb eines Monats nach dem Punkt- oder Pokalspiel sowie dem den Rechtsstreit auslösenden Ereignis in allen anderen Rechtsstreitigkeiten anhängig zu machen.

(3) Rechtsmittel, d. h. Einsprüche und Revisionen, sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung anhängig zu machen.

§ 26 Verlust von Unterlagen nach Rechtswegeröffnung oder im Rechtsmittelverfahren

Der Verlust von Unterlagen, die nicht per Einschreiben Einwurf versandt wurden, geht zu Lasten des jeweiligen Verfahrensbeteiligten.

§ 27 Fristgerechte Zahlung von Gebühren und Einzug von Geldstrafen sowie Verfahrenskosten

Die Einzahlung der Gebühren, und die Einziehung der Geldstrafen sowie Verfahrenskosten innerhalb der in § 24 RO vorgesehenen Fristen ist Zulässigkeitsvoraussetzung für dieses Verfahren. Den Nachweis der fristgerechten Einzahlung hat der Rechtsweg-/Rechtsmittelführer zu erbringen.

§ 28 Höhe der Gerichtsgebühren

(1) Proteste: 50,00 €

(2) Anzeigen und Anträge beim Verbandssportgericht § 15 a) und § 16 a): 75,00 €

(3) Einsprüche: 100,00 €

(4) Revisionen und Wiederaufnahmeverfahren: 150,00 €

(5) Anzeigen nach § 18 Rechts- und Strafordnung: gebührenfrei, im Falle einer Verurteilung wird nachträglich eine Gebühr bis zu einer Höhe von 75,00 € zulasten des/der Verurteilten erhoben.

(6) Sämtliche Verfahren, die von Mitarbeitern des Verbandes in ihrer Eigenschaft als Verwaltungs- oder Rechtsorgan beantragt werden, sind grundsätzlich gebührenfrei.

§ 29 Einzahlung der Gebühren auf das Konto des HTTV

(1) Die Gebühren sind auf das Konto des HTTV einzuzahlen.

Der Nachweis ist mit Einlegung des Protests, der Anzeige, des Antrags oder des Rechtsmittels gegenüber dem Rechtsorgan vom Rechtsweg-/Rechtsmittelführer durch Übersendung des Kontoauszugs innerhalb der Zuständigkeitsfristen des § 25 Rechts- und Strafordnung zu erbringen.

§ 30 Gebührenverfall bei Ablehnung des Rechtsmittels

Die eingezahlten Gebühren verfallen ganz oder zum Teil (Entscheidung durch den Vorsitzenden) bei Ablehnung des Rechtsmittels.

§ 31 Gebührenermäßigung bei Rücknahme des Antrags auf Rechtswegeröffnung oder Rechtsmittel

Wird ein Antrag oder Rechtsmittel zurückgezogen, so kann der Vorsitzende des angerufenen Rechtsorgans die Gebühr auf bis zu einem Drittel des Betrages ermäßigen. Entstandene Kosten sind zu entrichten.

§ 32 Begründung und Fristverlängerung

(1) Anträge, Anzeigen sowie die eingelegten Rechtsmittel müssen eine ausführliche Schilderung der betreffenden Vorgänge und die Protest-/ Antrags- (bzw. Einspruchs- oder Revisions-) gründe enthalten (Beweismittel sind beizufügen).

(2) Auf begründeten Antrag des Rechtsweg-/Rechtsmittelführers kann der Vorsitzende des angerufenen Rechtsorgans die Frist zur Begründung des Rechtswegs/ Rechtsmittels um maximal vier Wochen verlängern.

§ 33 Abweisung bei Verletzung von Form oder Frist

Bei Nichteinhaltung der Formvorschriften und/oder Frist erfolgt eine kostenpflichtige Abweisung unter Rückzahlung der Gebühr durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans bzw. den Spielleiter. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 34 Rücknahme des Rechtsmittels

(1) Die Rücknahme eines Rechtsmittels ist bis zum Schluss der Beweisaufnahme möglich. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts durch nicht anfechtbaren Beschluss.

(2) Die bis zur Rücknahme des Rechtsmittels entstandenen Kosten sind vom Rechtsmittelführer zu tragen.

§35 Unzulässigkeit von Anträgen gesperrter Vereine

Anträge von Vereinen, die rechtskräftig gesperrt sind, müssen als unzulässig abgewiesen werden.

§ 36 Weiterleitung des Rechtssersuchens zur Stellungnahme an Verfahrensbeteiligte

Eine Kopie des Rechtssersuchens ist vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bzw. vom Spielleiter unmittelbar nach Eingang den Verfahrensbeteiligten unter Fristsetzung zur schriftlichen Stellungnahme per E-Mail oder in Textform zuzuleiten.

Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel 14 Tage, kann jedoch vom Vorsitzenden auf Antrag und mit Begründung einmalig verlängert werden.

§ 37 Rechtmäßigkeit von Schriftverkehr

(1) Anzeigen, Zeugenaussagen, Stellungnahmen u. a. werden, sofern nicht Einschreiben Einwurf gefordert ist, per E-Mail von der Pflicht-E-Mail-Adresse des Vereins als PDF-Datei im Anhang versandt. Das als PDF-Datei gescannte Dokument, muss mit der Unterschrift des vertretungsberechtigten Mitglieds oder der Unterschrift des Verbandsangehörigen bzw. dessen Vertreters eingereicht werden.

(2) Entsprechendes gilt für die Zustellung von Anforderungen von Stellungnahmen, Zeugenaussagen etc. Diese werden an die Pflicht-E-Mail-Adresse der Verbandsmitglieder (Vereine/Abteilungen) versandt. Die E-Mail gilt mit der Absendung als zugestellt, d. h. von diesem Zeitpunkt an laufen Fristen.

§ 38 Beweismittel

Beweismittel zur Vorbereitung eines Urteils, insbesondere Zeugenaussagen und Einlassungen von Beschuldigten, müssen schriftlich vorliegen, soweit von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird.

§ 39 Zeugen

(1) Zeugen sind zur Aussage verpflichtet, es sei denn, sie belasten sich selbst oder haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 52 StPO.

(2) Die Frist zur schriftlichen Zeugenaussage beträgt in der Regel 14 Tage, kann jedoch vom Vorsitzenden auf Antrag und mit Begründung einmalig um 14 Tage verlängert werden.

(3) Zeugenaussagen können beim jeweiligen Rechtsorgan protokolliert werden und sind zu unterschreiben. Zeugen sind auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage hinzuweisen.

§ 40 Beschuldigte

(1) Für Beschuldigte besteht keine Aussagepflicht.

(2) Sie müssen aber mitteilen, wenn sie sich nicht zum Sachverhalt einlassen wollen. Für den Fall, dass nicht innerhalb von 14 Tagen eine Einlassung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass zunächst keine Einlassung erfolgen soll und das Verfahren zu eröffnen ist.

§ 41 Akteneinsicht

- (1) Einsicht in die Akten eines schwebenden Verfahrens ist nur den Verfahrensbeteiligten selbst bzw. ihren Vertretungsberechtigten nach § 20 Abs. 1 Rechts- und Strafordnung oder Bevollmächtigten gem. § 20 Abs. 2 Rechts- und Strafordnung in Gegenwart eines Mitglieds des Rechtsorgans gestattet.
- (2) Urteilsberatungen und Abstimmungsergebnisse sind von der Einsichtnahme ausgeschlossen.
- (3) Persönliche Vorsprache bei Mitgliedern von Rechtsorganen während eines schwebenden Verfahrens ist unzulässig.

§ 42 Entscheidung der Verfahrensart durch jeweiligen Vorsitzenden

- (1) Die Entscheidung, ob ein schriftliches Verfahren ausreichend oder ein mündliches Verfahren notwendig ist, trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans.

§ 43 Grundsatz des schriftlichen Verfahrens

Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, wenn der Sachverhalt hinreichend im schriftlichen Verfahren geklärt werden kann.

§ 44 Entscheidung im schriftlichen Verfahren

- (1) Das schriftliche Verfahren ist stets zulässig, soweit der Sachverhalt im schriftlichen Verfahren hinreichend geklärt werden kann und eine weitere mündliche Verhandlung entbehrlich ist.
- (2) Bei Entscheidungsreife schließt dieses mit der Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden ab.

§ 45 Mündliches Verfahren

Die Entscheidung der Durchführung eines mündlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans ist unanfechtbar.

§ 46 Grundsatz der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung

- (1) Mündliche Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Das Rechtsorgan kann dieses Recht in Einzelfällen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung aller Interessen mit schriftlichen Begründung aufheben oder beschränken. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) Verhandlungen gegen Jugendliche sind nicht öffentlich.

§ 47 Festsetzung und Ladung zum Termin der mündlichen Verhandlung

Die Festsetzung eines Termins und die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgen durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans.

§ 48 Ladungsfrist und Zugang der Ladung

Bei mündlichen Verhandlungen sind den beteiligten Parteien und den, vom Rechtsorgan für notwendig gehaltenen Zeugen, spätestens 14 Tage vor der angesetzten Sitzung Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Verhandlung per Einschreiben Einwurf mitzuteilen.

§ 49 Ladung von Zeugen der Verfahrensbeteiligten zur mündlichen Verhandlung

Zeugen der Verfahrensbeteiligten müssen von diesen selbst geladen werden.

§ 50 Gründe für die Anberaumung eines neuen Termins

Fehlen wichtige Zeugen oder kann die Sache sonst nicht hinreichend geklärt werden, so kann ein neuer Termin anberaumt werden.

§ 51 Vertretung der Verfahrensbeteiligten in mündlicher Verhandlung

(1) Jeder Beteiligte kann sich beim Verfahren durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verbandsangehörigen oder Rechtsbeistand bzw. Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern nicht der Vorsitzende des Rechtsorgans das persönliche Erscheinen des Beteiligten angeordnet hat.

(2) Jeder Beteiligte darf mit einem Beistand erscheinen.

§ 52 Leitung der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende des Rechtsorgans leitet die Verhandlung.

§ 53 Pflichten des Vorsitzenden zu Beginn der mündlichen Verhandlung

(1) Über die Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

a) Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestellt und bekanntgegeben.

b) Im Protokoll müssen Datum, Ort, Namen aller Anwesenden, ferner Angaben und etwaige Feststellungen – soweit sie beweiserheblich sind – enthalten sein. Außerdem sind Aussagen der Parteien sowie der Zeugen im Protokoll festzuhalten.

c) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Auch weitere zur Hauptverhandlung erschienene Zeugen können zugelassen werden, wenn nach geheimer Beratung und Abstimmung eine Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Rechtsorgans dafür stimmt.

(3) Der Vorsitzende muss zu Beginn der Verhandlung

- a) den Verhandlungsgegenstand bekannt geben;
- b) feststellen, dass kein Mitglied befangen ist;
- c) die Anwesenheit der Beteiligten und Zeugen feststellen und die Entscheidung über die Zulassung weiterer Zeugen bekanntgeben
- d) die Zeugen über die Folgen einer falschen Aussage belehren.
- e) Anschließend verlassen die Zeugen den Verhandlungsraum.

§ 54 Einlassung der Verfahrensbeteiligten zur Sache

Die Verfahrensbeteiligten haben sich nun nacheinander zur Verhandlungssache zu äußern.

§ 55 Folgen des Nichterscheinens Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung

(1) Bleiben Verfahrensbeteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden.

(2) Die Verkündung der Entscheidung ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist der ausgebliebene Verfahrensbeteiligte die Schuldlosigkeit an seinem Ausbleiben nachweist und erneut eine mündliche Verhandlung beantragt.

(3) Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorgans; dieser ist im Falle des unentschuldigtem Ausbleibens eines Verfahrensbeteiligten berechtigt, das Urteil ohne erneute Hinzuziehung der Beisitzer zu verkünden.

§ 56 Vernehmung der Zeugen

Nach der Vernehmung der Verfahrensbeteiligten erfolgt einzeln die Vernehmung der Zeugen. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, über den Vorsitzenden des Rechtsorgans Fragen an den jeweiligen Zeugen zu stellen. Der Vorsitzende erteilt zu diesem Zweck das Wort und beendet die Befragung, wenn die Verfahrensbeteiligten ihre Fragen gestellt haben.

§57 Geldstrafe bei unentschuldigtem Ausbleiben der Zeugen

(1) Verbandsangehörige, die trotz rechtzeitiger Ladung als Zeuge unentschuldig der Verhandlung fernbleiben, werden mit einer Geldstrafe belegt.

(2) Ihr Nichterscheinen bei ordnungs- und fristgemäßer Vorladung wird mit mindestens 100 € bestraft. Außerdem haben sie die durch das Nichterscheinen entstandenen Kosten (Mehrkosten) zu tragen.

§ 58 Wahrheitspflicht der Zeugen

Zeugen müssen ihre Aussage wahrheitsgemäß machen; sie dürfen vor Abschluss der Zeugenbefragung den Verhandlungsraum nur mit Zustimmung des Verhandlungsleiters verlassen.

§ 59 Auslagenersatz der Zeugen

Vom Rechtsorgan geladene Zeugen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Es werden die verbandsüblichen Reisekosten (Richtlinien zur Finanzordnung) gezahlt. Ein evtl. zu erstattender Verdienstausschlag ist nachzuweisen.

§ 60 Grundsatz der Durchführung des Verfahrens ohne Unterbrechung

- (1) Das Verfahren ist möglichst ohne Unterbrechung in einer Verhandlung durchzuführen.
- (2) Anträgen zur Vertagung soll nur aus wichtigen Gründen stattgegeben werden.
- (3) Ein Anspruch auf Vertagung besteht nicht.
- (4) Die Aussetzung des Verfahrens durch Vertagung soll möglichst eine Woche nicht überschreiten.
- (5) Die Zusammensetzung des Rechtsorgans soll nicht geändert werden.
- (6) Bei Wiedereintritt in das Verfahren stellt der Vorsitzende des Rechtsorgans den Sachverhalt kurz dar und referiert über den bisherigen Gang der Verhandlung.
- (7) In der zweiten Verhandlungssitzung muss das Verfahren ohne Verzögerung zu Ende geführt werden.

§ 61 Abschließende Klärung durch den Vorsitzenden und Schlussäußerung der Verfahrensbeteiligten

Der Vorsitzende des Rechtsorgans hat alle zur Klärung der Sachlage notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich durchzuführen und nach Abschluss der Beweisaufnahme den Beteiligten nochmals Gelegenheit zur Schlussäußerung zu geben.

§ 62 Geheime Beratung nach der Schlussäußerung der Verfahrensbeteiligten

- (1) Nach den Schlussäußerungen der Verfahrensbeteiligten erfolgt die geheime Beratung des Rechtsorgans.
- (2) Es dürfen daran nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans und der Protokollführer*in (ohne Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Rechtsorgans ist) teilnehmen.
- (3) Einigt sich das Rechtsorgan nicht, so treffen die Mitglieder nach Abstimmung eine Mehrheitsentscheidung, welche von den Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterzeichnen ist.

§ 63 Schluss des mündlichen Verfahrens

Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden. Dieser gibt die wesentlichen Urteilsgründe bekannt.

Dritter Unterabschnitt

Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme

§ 64 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand auf Antrag

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzte Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

§ 65 Frist des Wiedereinsetzungsantrags

Ein Wiedereinsetzungsantrag ist nur binnen eines Monats nach Ablauf der gesetzten Frist zuzulassen.

§ 66 Entscheidungsbefugnis über den Wiedereinsetzungsantrag

Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorgans, das über das Rechtsmittel zu befinden hat, dessen Einlegungsfrist versäumt wurde.

§ 67 Unanfechtbarkeit der Entscheidung

Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ist unanfechtbar.

§ 68 Voraussetzungen Wiederaufnahmeverfahren

Ein Wiederaufnahmeverfahren eines rechtskräftig entschiedenen Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 359, Ziffer 1, 2, 3 und 5 StPO oder des § 362, Ziffer 1, 2 und 4 StPO vorliegen.

§ 69 Frist für Wiederaufnahmeverfahren

(1) Die Frist beginnt mit der Kenntnisnahme der die Wiederaufnahme begründenden Umstände, nicht jedoch vor der Rechtskraft des Urteils. Wiederaufnahmeverfahren sind nur innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis der die Wiederaufnahme begründenden Umstände zulässig.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme wird grundsätzlich 1 Jahr nach der Rechtskraft unstatthaft.

§ 70 Entscheidungsbefugnis für Wiederaufnahmeverfahren

Über die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet die Rechtsinstanz, deren Urteil angefochten wird.

§ 71 Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Einspruch beim Verbandsvorstand zulässig.

§ 72 Keine Hemmung der Urteilsvollstreckung bei Wiederaufnahme

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.

Vierter Unterabschnitt

Urteil oder Beschluss, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens

§ 73 Inhalt der Entscheidung

Das Urteil oder der Beschluss muss enthalten:

- a) Bezeichnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs, Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
- b) Etwaige Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- c) Bezeichnung der Rechtsinstanz,
- d) Angabe der Mitglieder der Spruchinstanz,
- e) Angabe der Verfahrensart (mündliches oder schriftliches),
- f) Angabe des Orts und Tags der Verhandlung. Soweit keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, Angabe des Tages der Unterzeichnung der Entscheidung durch den Vorsitzenden,
- g) Urteils- bzw. Beschlussformel,
- h) Verfahrenskostenentscheidung,
- i) Gebührenentscheidung,
- j) Entscheidung über die Auslagen,
- k) Sachverhalt,
- l) Entscheidungsgründe,
- m) die angewandten Strafbestimmungen,
- n) Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 74 Frist und Übersendung der Entscheidung

(1) Den Beteiligten ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung zuzustellen.

(2) Zustelladressat von Beschlüssen oder Urteilen gegen Verbandsangehörige (Mitglieder eines Vereins) ist die vom Mitgliedsverein/der Tischtennis-Abteilung des Mitgliedsvereins der Geschäftsstelle benannte Anschrift bzw. der zustellungsbevollmächtigte Rechtsanwalt bzw. Rechtsbeistand.

(3) Die Parteien erhalten die Entscheidung schriftlich bzw. in Textform. Nur die unterlegene Partei erhält die Entscheidung per Einschreiben Einwurf.

(4) Außerdem ist die Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung mindestens in Textform zu übersenden an:

- a) den Vorsitzenden der Rechtsorgane, die in vorangegangener Instanz mit diesem Rechtsstreit befasst waren,
- b) dem zuständigen Kreiswart bzw. Bezirkssportwart bzw. dem Ressortleiter Mannschaftssport,
- c) dem Vorsitzenden des nächsthöheren Rechtsorgans,
- d) dem Vorsitzenden der Revisionskammer,
- e) dem Vizepräsidenten Finanzen,
- f) der Geschäftsstelle des HTTV,
- g) den Beisitzern.

(5) Über die Zustellung an weitere Adressaten entscheidet das Rechtsorgan.

§ 75 Spielleiterurteile

(1) Für alle Spielleiterurteile gelten die Regelungen gem. § 64 Rechts- und Strafordnung und § 65 Rechts- und Strafordnung sinngemäß.

(2) Bei Geldstrafen sowie Strafen der Spielleiter nach §§ 90, 96 Rechts- und Strafordnung sind die Strafbescheide des HTTV zu verwenden. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

§ 76 Zugang der Entscheidung

Mit Zustellung des Einschreibens Einwurf an den unterlegenen Verfahrensbeteiligten oder Verurteilten gilt die Entscheidung als zugegangen.

§ 77 Rechtskraft der Entscheidung bzw. des Urteils

Ein Urteil bzw. eine Entscheidung sind rechtskräftig, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann.

§ 78 Vollziehbarkeit des Urteils bzw. der Entscheidung ab Zugang

Alle rechtskräftigen Urteile bzw. Entscheidungen werden mit dem Tag des Zugangs bei den Verfahrensbeteiligten vollziehbar.

§ 79 Aufschiebende Wirkung

- (1) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat bei Geldstrafen keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Alle anderen Strafen werden erst mit Rechtskraft der Entscheidung wirksam

§ 80 Verfahrenskostengrundsätze

(1) Die Kosten des Verfahrens hat die verurteilte bzw. unterlegene Partei zu tragen. Dabei kann die jeweilige Instanz den beteiligten Parteien entsprechend ihres Verschuldensbeitrags nach billigem Ermessen einen Teil der Kosten auferlegen.

(2) Jedes Mitglied (Verein oder Abteilung) haftet für die Kosten, die seinen Verbandsangehörigen (Mitgliedern) auferlegt werden.

(3) Kosten, die keinem Verfahrensbeteiligten auferlegt werden, fallen zulasten des Verbands.

§ 81 Verfahrenskostenpauschale

- (1) Bei Geldstrafen und Strafen der Spielleiter und im schriftlichen Verfahren werden die Verfahrenskosten pauschal erhoben.
- (2) Die Höhe des jeweiligen Pauschalsatzes wird vom Vorstand festgelegt und im amtlichen Organ veröffentlicht.
- (3) Mit der Pauschale werden die Kosten des Vorsitzenden und der Beisitzer abgegolten.
- (4) Reichen die Pauschbeträge nicht aus, sind die übersteigenden Kosten zu belegen und werden erstattet.

§ 82 Verfahrenskosten des mündlichen Verfahrens

- (1) Bei mündlichen Verfahren sind die Kosten zu belegen. Sie setzen sich zusammen aus
 - a) Auslagen der Mitglieder der Rechtsorgane gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung (evtl. Verdienstausschlag ist nachzuweisen),
 - b) Auslagen der vom Rechtsorgan geladenen Zeugen,
 - c) Kosten der nicht unterlegenen Partei gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung (evtl. Verdienstausschlag ist nachzuweisen),
 - d) Porto- und Verwaltungskosten der Rechtsorgane,
 - e) Miete für den Verhandlungsraum,

e) Kosten für den Protokollführer (soweit er nicht Mitglied des Rechtsorgans ist).

§ 83 Verfahrenskosten bei Verschulden eines Verwaltungs- oder Rechtsorgans

Im Falle des Verschuldens eines Verwaltungs- oder Rechtsorgans hat der Verband die Verfahrenskosten zu tragen.

§ 84 Auslagen der nicht vom Rechtsorgan geladenen Zeugen

Auslagen der nicht vom Rechtsorgan geladenen Zeugen und der Beistände müssen von der Partei getragen werden, auf deren Wunsch sie erschienen sind.

§ 85 Einzug der Verfahrenskosten per Lastschrift

Die Kosten werden vom HTTV beim Mitglied erhoben und per Lastschrift eingezogen. Ist der Betroffene Verbandsangehöriger haftet gegenüber dem HTTV das Mitglied.

§ 86 Folgen des Widerspruchs der Lastschrift durch Verbandsmitglied

Sollte das Verbandsmitglied (Verein oder Abteilung) der Lastschrift widersprechen, wird der Zahlungspflichtige bis zur Zahlung gesperrt.

Fünfter Unterabschnitt Verfahren gegen Jugendliche

§ 87 Jugendliche

(1) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Im gerichtlichen Verfahren gegen Jugendliche ist sämtlicher Schriftverkehr an einen gesetzlichen Vertreter zu richten. Im Fall einer mündlichen Verhandlung hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Teilnahme.

(3) Die Gerichte haben bei allen Entscheidungen die Reife und die Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen, soweit es die Erkenntnisse aus dem Schriftverkehr und ggf. einer mündlichen Verhandlung erlauben.

(4) Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig.

(5) Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Dritter Abschnitt Strafordnung

Erster Unterabschnitt

Strafen

§ 88 Allgemeines

(1) Nach Maßgabe der Rechts- und Strafordnung sind Verstöße von Verbandsmitgliedern (Vereine und Abteilungen), Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine), Schiedsrichtern, Mitgliedern der Verbandsorgane gegen Regeln, Satzungen und Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien des DTTB und HTTV zu ahnden. Außerdem ist sportwidriges Verhalten zu ahnden.

(2) Schuldhaft handelt, wer einen Tatbestand der Strafordnung vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt.

§ 89 Anti-Doping-Ordnung

Die Anti-Doping-Ordnung des DTTB einschließlich aller Anhänge ist Bestandteil dieser Strafordnung.

§ 90 Strafen

Verstöße können mit folgenden Strafen geahndet werden:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafe
- c) Strafe auf Bewährung
- d) Spiel- und Punktverlust
- e) Sperre für Spieler, Mannschaften und Vereine
- f) Heimspielsperre für Mannschaften und Vereine
- g) Entzug der Spielberechtigung für Spieler und Vereinsmitglieder
- h) Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes auf Zeit oder auf Dauer
- i) Ausschluss aus dem HTTV
- j) Lizenzentzug

Tabelle zu § 90 Rechts- und Strafordnung			Erwachsene Kreisebene	Erwachsene Bezirksebene	Erwachsene Verbandsebene
		Nachwuchs Kreisebene	Nachwuchs Bezirksebene	Nachwuchs Verbandsebene	
		Punktabzug und je Spieler			
W O E 3.2	Spiele ohne Einsatzberechtigung	5,-€	10,-€	10,-€	15,-€
W O E 3.2	Wertung gegen die Heimmannschaft aus folgendem Grund: Materialverstoß gemäß W O A 7	5,-€	10,-€	20,-€	40,-€
W O E 3.2	Wertung gegen eine Mannschaft aus folgenden Gründen: • Eigenmächtige Spielverlegung • Wesentliches Spielen gegen eine gesperrte Mannschaft	5,-€	10,-€	20,-€	40,-€
W O I 1.14	Fehlende Spielraumabgrenzung	-,-	-,-	10,-€	20,-€
		Punktabzug			
W O I 5.12	Nichtantreten einer Mannschaft im Punktspielbetrieb	10,-€	40,-€	100,-€	300,-€
	Nichtantreten der untersten Mannschaft im Punktspielbetrieb	10,-€	20,-€	50,-€	150,-€
W O K 3	Nichtantreten einer Mannschaft - Pokalmeisterschaft	10,-€	40,-€	100,-€	300,-€
W O I 5.13	Nichterfolgtes bzw. verspätetes Erfassen des Spielberichts	5,-€	10,-€	10,-€	15,-€
W O G 7	Zurückziehung/Streichen einer Mannschaft	25,-€	80,-€	200,-€	600,-€
	Zurückziehung/Streichung der untersten Mannschaft	15,-€	40,-€	100,-€	300,-€
W O I 5.9	unvollständiges Antreten einer Mannschaft (je Spieler)	-,-	5,-€ *	10,-€ *	20,-€
W O I 5.2 und W O I 5.3.4	fehlender Mannschaftsmeldebogen, nicht vorhandener PN (je Mannschaft), nicht vorgelegte Bescheinigung über die Spielberechtigung bzw. Identität (je Spieler)	5,-€	10,-€	10,-€	15,-€
W O K 3	Nichtantreten bei Mannschafts- und Pokalmeisterschaften in Turnierform (je Mannschaft)	25,-€	40,-€	100,-€	300,-€
W O I 2	Spiele in nicht einheitlicher Spielkleidung je Spieler (Ausnahme Ersatzspieler)	5,-€	10,-€	10,-€	15,-€
W O I 5.3	Nichtbenutzen bzw. unvollständiges Ausfüllen des offiziellen Spielberichtsformulars (je Mannschaftskapitän)	5,-€	5,-€	10,-€	10,-€
W O I 5.6	Verpäteter Spielbeginn von mindestens 30 Minuten (je Mannschaftskapitän)	5,-€	5,-€	5,-€	5,-€

* mit Ausnahme der untersten Mannschaft

§ 91 Strafmaß bei Jugendlichen

(1) Bei Verstößen von Nachwuchsspielern und Verbandsmitarbeitern unter 18 Jahren können die auszusprechenden Strafen geringer ausfallen als sie in der Strafordnung vorgesehen sind. Dabei sind das Lebensalter und der Beitrag zum zu bestrafenden Verstoß zu berücksichtigen.

(2) Die Regelungen des § 87 Rechts- und Strafordnung sind zwingend zu berücksichtigen.

§ 92 Strafbemessung

Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens. Es können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 93 Bewährung

(1) Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist bei Geldstrafen und Sperren im Sinne von §§ 90, 96 Rechts- und Strafordnung zulässig, wenn zu erwarten ist, dass sich der Bestrafte die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung der Strafen dieser Strafordnung keine Verstöße mehr begehen wird. Dabei sind insbesondere die Umstände der Tat zu berücksichtigen.

(2) Die Bewährungsfrist darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung als Bestandteil des die Sperre aussprechenden Urteils.

(3) Wird der Betroffene während der Bewährungszeit erneut mit einer Strafe belegt, muss die Strafaussetzung widerrufen werden.

(4) Wird die Strafaussetzung nicht widerrufen, ist die ausgesprochene Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen, ohne dass es einer Benachrichtigung des Betroffenen bedarf.

§ 94 Vereinshaftung

Jedes Verbandsmitglied (Vereine und Abteilungen) haftet für die Geldstrafen, die seinen Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine) und Mannschaften auferlegt werden.

§ 95 Ausschlussfrist, Verjährung

(1) Ausschlussfrist

Verstöße gegen die Wettspielordnung verfristen am Ende der folgenden Spielzeit, nach Ablauf von 3 Monaten werden sie nicht mehr mit Punktverlust bestraft.

(2) Verjährung

Verstöße, die mehr als drei Jahre zurückliegen, sind verjährt.

(3) Fristbeginn

Die Frist beginnt mit dem Tag der Begehung des Verstoßes.

§ 96 Geldstrafen

(1) Die in der anliegenden Tabelle aufgeführten Geldstrafen sind, gestaffelt nach der Spielklassenzugehörigkeit, für jeden einzelnen Verstoß in Mannschaftskämpfen, bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften), auszusprechen.

(2) Die Spielleiter sind verpflichtet Geldstrafen gem. § 96 Abs. 1 Rechts- und Strafordnung auszusprechen.

(3) Zu Unrecht ausgesprochene Strafen eines Spielleiters nach § 96 Abs. 1 Rechts- und Strafordnung werden von diesem formlos durch Mitteilung an den betreffenden Verein sowie an den Vizepräsidenten Finanzen zurückgenommen.

(4) Unabhängig davon können die Spielleiter, Verwaltungsorgane und die Vorsitzenden der Rechtsorgane ohne Einleitung eines Verfahrens Geldstrafen gegen Vereine, Mannschaften, Spieler sowie gegen Verfahrensbeteiligte ihres Zuständigkeitsbereichs bis zu einer Höhe von 100,00 € verhängen und zurücknehmen.

(5) Bei Nichteinhaltung der Meldefristen laut Wettspielordnung für:

- a) Vereinsmeldung
- b) Terminmeldung
- c) Mannschaftsmeldung

wird gegen den Verein eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 € verhängt.

(6) Darüber hinaus sind von den Rechtsorganen Geldstrafen auszusprechen, soweit dies die jeweilige Regelung der Strafordnung ausdrücklich vorsieht und die Gesamtwürdigung der Umstände des Verstoßes eine höhere Sanktionierung nicht erfordert. Der Strafraum der Geldstrafen beträgt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zwischen 50,00 € und 5.000,00 €.

(7) Geldstrafen werden vom HTTV per Lastschrift eingezogen. Sollte das Verbandsmitglied (Vereine und Abteilungen) der Einziehung widersprechen, wird der Zahlungspflichtige bis zur Zahlung gesperrt.

§ 97 Sperren für Spieler, Mannschaften und Vereine

(1) Sperren sind grundsätzlich in der Form einer Spielsperre für die unmittelbar Beteiligten auszusprechen. Die Spielsperre erfolgt in der Regel als Sperre für eine Anzahl von Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) in der Mannschaft, in der der betroffene Spieler als Stammspieler oder Reservespieler (RES) gemeldet ist. Auch das Spielen von Ersatz in höheren Mannschaften ist dann untersagt. Bis zum Ablauf der Spielsperre darf der Spieler an keinem Wettbewerb nach WO A 10 und keiner Veranstaltung nach WO A 11 teilnehmen. Ihm ist nur die Weiterführung des Trainings gestattet. Die WO ist zu beachten.

(2) Die Sperre eines Spielers hat keine Auswirkung auf die Sollstärke einer Mannschaft. Die Geschäftsstelle vermerkt die Sperre im Bemerkungsfeld der Mannschaftsmeldung.

§ 98 Heimspielsperren für Mannschaften und Vereine

(1) Während einer Heimspielsperre sind Mannschaftskämpfe bei dem jeweiligen Gegner auszutragen. Die Heimspielsperre hat keine Auswirkungen auf die weiteren Ansetzungen im Spielplan.

(2) Die bis zum Ablauf einer Vereins- oder Mannschaftssperre anfallenden Mannschaftskämpfe gehen kampflos verloren.

§ 99 Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes auf Zeit oder auf Dauer

Eine Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes eines Verbandsorgans muss auf einem besonders schwerwiegenden Verstoß beruhen.

§ 100 Ausschluss aus dem HTTV

(1) Ein Ausschluss aus dem Verband muss auf einem besonders schwerwiegenden Verstoß beruhen.

(2) Ein Ausschluss aus dem HTTV kann insbesondere erfolgen:

- a) wegen Handlungen, die dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes grob schaden;
- b) wegen absichtlichen schweren Verstoßes gegen die Satzung und Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane;
- c) Kindeswohlgefährdung;
- d) wegen Nichtzahlung rückständiger Beiträge sowie Geldverpflichtungen aller Art, insbesondere erkannter Geldstrafen, Verfahrenskosten, wenn diese einen Betrag von 500,00 € übersteigen;

(3) Ein Ausschluss aus dem HTTV muss bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung im Bereich der Straftaten § 176 StGB bis 184 c StGB erfolgen.

(4) Durch Ausschluss verlieren Verbandsmitglieder (Vereine und Abteilungen) und Verbandsangehörige (Mitglieder der Vereine) alle Rechte innerhalb des HTTV.

(5) Ausgeschlossene Verbandsangehörige (Mitglieder der Vereine) verlieren ihre Ehrenämter innerhalb des HTTV.

(6) Eine Wiederaufnahme in den Verband nach einem rechtskräftig erfolgten Ausschluss ist erst nach Ablauf von 24 Monaten möglich.

§ 101 Lizenzentzug

(1) Eine Lizenz (Schiedsrichter oder Trainer) kann nur von der Stelle entzogen werden, die diese ausgestellt hat.

(2) Der Lizenzinhaber ist vorher vom Verbandssportgericht anzuhören und kann innerhalb von einem Monat nach Zugang des Lizenzentzugs Stellung zu den Vorwürfen nehmen. Das Verbandssportgericht hat innerhalb eines weiteren Monats über den Lizenzentzug unter Berücksichtigung der etwaig erfolgten Stellungnahme zu entscheiden.

(3) Gegen die Entscheidung des Verbandssportsgerichts ist Einspruch bei der Einspruchskammer Einspruch gegen den Entzug der Lizenz unter Beachtung der Regelungen in der Rechtsordnung zuzulassen.

(4) bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung im Bereich der Straftaten § 176 StGB bis 184 c StGB ist die Lizenz nach Kenntnis der rechtskräftigen Verurteilung unverzüglich ohne Rechtsschutzmöglichkeit zwingend zu entziehen.

§ 102 Sportwidriges Verhalten

Sportwidriges Verhalten, für welches in der Strafordnung keine ausdrückliche Regelung enthalten ist, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

§ 103 Verstöße von Spielern

(1) Wer als Spieler an einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb teilnimmt, ohne spielberechtigt zu sein, wird mit einer Sperre bis zu 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. Erfolgt die Teilnahme während einer eigenen laufenden Sperre, beträgt die zusätzlich auszusprechende Sperre bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe.

(2) Wer sich als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb sportwidrig verhält oder Gegner, Zuschauer, Schiedsrichter oder Verbandsmitarbeiter bzw. -organe tätlich angreift, verletzt, bedroht und/oder beleidigt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

(3) Bei Verstößen außerhalb eines Mannschafts- oder Individualwettbewerbs kann gegen einen Spieler in den nach § 105 Rechts- und Strafordnung bezeichneten Fällen eine Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe ausgesprochen werden.

(4) Bei besonders schweren Tätlichkeiten kann dem Spieler die Spielberechtigung entzogen werden.

(5) Der Versuch der Körperverletzung ist strafbar.

(6) Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben unberechtigte Änderungen und falsche Angaben in Meldelisten, Mannschaftsaufstellungen oder Spielberichten vorsätzlich vornimmt oder unberechtigte Änderungen und falsche Angaben in Meldelisten veranlasst, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

(7) Wer als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb wissentlich unter falschem Namen spielt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

(8) Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben das Spielenlassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung veranlasst, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

(9) Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben Verstöße gegen die Ordnungen des HTTV und Verstöße nach § 104 ff. Rechts- und Strafordnung veranlasst, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

(10) Wer als Spieler falsche Aussagen macht oder falsche eidesstattliche Versicherungen abgibt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

§ 104 Verstöße von Mannschaften

(1) Wenn eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb als geschlossenes Ganzes gegen Ordnungen des HTTV verstößt, wird sie mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder einer Geldstrafe bestraft.

(2) Ein verschuldeter Abbruch eines Mannschaftsspiels wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

(3) Diese Sperre hat nur Gültigkeit für die zum Zeitpunkt des Verstoßes beteiligten Spieler. Durch diese Sperre werden die anderen Mannschaften des Vereins oder der Abteilung nicht berührt.

(4) In einem minder schweren Fall kann die Mannschaft mit einer Heimspielsperre und/oder einer Geldstrafe belegt werden.

§ 105 Verstöße von Mannschaftsführern

Wer als Mannschaftsführer in einem Mannschaftswettbewerb:

a) das Spielen eines gesperrten Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung veranlasst oder davon Kenntnis hat, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft. Das betreffende Spiel ist als verloren zu werten;

b) es veranlasst oder Kenntnis davon hat, dass ein Spieler wissentlich unter falschem Namen spielt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft. Das betreffende Spiel ist als verloren zu werten;

c) Fälschungen, unberechtigte Änderungen und falsche Angaben in Mannschaftsaufstellungen oder Spielberichten vorsätzlich veranlasst oder Kenntnis davon hat,

wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

§ 106 Verstöße von Verbandsmitgliedern (Vereine und Abteilungen)

(1) Mit den in §§ 90,96 Rechts- und Strafordnung festgelegten Strafen können Vereine und Abteilungen bestraft werden, wenn sie als geschlossenes Ganzes gegen die Satzung und Ordnungen, Anordnungen, die Wettkampfbestimmungen oder die allgemeinen sportlichen Gesetze verstoßen.

(2) Vereine und Abteilungen, die ihre Mitglieder von der Teilnahme an Mannschafts- oder Individualwettbewerben oder Lehrgängen des Verbandes bzw. seiner Untergliederungen bewusst abhalten, können mit einer Sperre bis zu drei Monaten und/oder mit einer Geldstrafe von mindestens 200,00 € bestraft werden.

(3) Mit einer Strafe von 50,00 € werden Vereine belegt, die keine Vertreter zu den Vereinsvertretertagungen ihrer Kreise (Kreistag etc.) entsenden.

(4) Mit einer Strafe werden Vereine belegt, die nicht die erforderlichen Schiedsrichter (WO F 2.5) nachweisen.

Dabei gilt:

Bundesliga und TTBL je SR 500,00 €

Regional- und Oberliga je SR 300,00 €

Hessenliga, Verbandsliga je SR 200,00 €

Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse je SR 100,00 €

Kreisliga je SR 50,00 €

1.- 3. Kreisklasse und Nachwuchsklassen keine Bestrafung.

(5) Bei mangelhafter Herrichtung der Austragungsstätte (siehe WO I 1) kann der Verein oder die Abteilung mit Spielverlust und/oder Geldstrafe bestraft werden.

(6) Nachwuchsmannschaften können auf besonderen Antrag hin durch den Verbandsvorstand von den gegen einen Verein verhängten Sperren ausgenommen werden, sofern das bisherige

sportliche Verhalten dieser Nachwuchsmannschaft und die Person des Vereins-jugendwartes eine derartige Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.

(7) Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vizepräsidenten Finanzen mit einer Leistungs- und/oder einer Spielsperre belegt werden. Eine Spielsperre tritt mit der Bekanntmachung auf der Homepage des HTTV in Kraft.

§ 107 Verstöße von Vereinsmitarbeitern

(1) Vereinsmitarbeiter sind neben Vereinsvorsitzenden und Abteilungsleitern diejenigen Vereinsmitglieder, die auf Zeit oder Dauer für ein Amt oder eine Aufgabe im Verein gewählt oder bestimmt worden sind. Es gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen §§ 105, 106 der Rechts- und Strafordnung.

(2) Wer als Vereinsmitarbeiter:

a) andere Vereins- oder Verbandsmitarbeiter, Schiedsrichter, Spieler oder andere Vereine und Abteilungen bzw. deren Mitglieder besticht oder zu falschen Angaben veranlasst. Der Versuch der Bestechung ist strafbar.

b) Mitgliedsbücher, Meldelisten, Mannschaftsaufstellungen, Spielberichte und dergleichen fälscht oder derartige Fälschungen veranlasst,

c) falsche Aussagen macht oder falsche eidesstattliche Versicherungen abgibt,

d) in den §§ 105 – 107 Rechts- und Strafordnung angeführten Verstöße begeht,

wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen kann das Ausüben eines Ehrenamtes befristet oder auf Dauer untersagt werden.

(3) Wer als Vereinsmitarbeiter:

a) sich oder anderen ungerechtfertigte Vorteile verschafft oder zu verschaffen versucht,

b) den Anordnungen des HTTV und seiner zuständigen Organe nicht Folge leistet oder seine Vereinsmitglieder oder andere Verbandsangehörige von der Befolgung der Bestimmungen abhält,

c) die ordnungsgemäße Erledigung aller Schriftsachen, Termine und sonstige Meldungen sowie alle Handlungen, die einen gerechten und geregelten Spiel-, Vereins- oder Verbandsbetrieb gewährleisten, gefährdet,

wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft. In einem besonders schweren Fall kann das Ausüben eines Ehrenamtes befristet oder auf Dauer untersagt werden.

§ 108 Strafen gegen Schiedsrichter

Strafen gegen Schiedsrichter sind in der Schiedsrichterordnung festgelegt. Die Verurteilung erfolgt analog den Regelungen für Strafen gegen Schiedsrichter nach der Schiedsrichterordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rechtsordnung und der Strafordnung.

§ 109 Verstöße von Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine und Abteilungen)

(1) Verfehlungen von Verbandsangehörigen, die als Zuschauer anwesend sind, werden entsprechend der Bestimmungen in § 90 ff. Rechts- und Strafordnung bestraft.

(2) Das Nichterscheinen eines Verbandsangehörigen bei Vorladungen zu mündlichen Verfahren eines Rechtsorgans wird mit Geldstrafe von mindestens 100,00 € bestraft zuzüglich der durch das Nichterscheinen entstandenen Kosten.

§ 110 Diskriminierungsverbot

(1) Unabhängig von den zuvor aufgeführten Tatbeständen ist jeder Verbandsangehörige gleich ob Spieler, Verbandsorgan, Vereinsmitarbeiter, Anhänger, Mannschaftsführer, Schiedsrichter zu bestrafen, wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, sexueller Orientierung oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe kann in einem minder schweren Fall bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden. In einem besonders schweren Fall kann die Person aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Teil IV Gemeinsame Vorschrift

§ 111 Ermessen des Sportgerichts

Es liegt im Ermessen des zuständigen Sportgerichts, anstelle einer Sperre oder zusätzlich zu einer Sperre eine Geldstrafe von € 50,-- bis € 1000,-- zu verhängen.

Beschlossen am 28.09.2024 (außerordentlicher Verbandstag)